



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung  
Az: 61-20/04  
Datum: 22.03.2018

**2018/060**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                 | Datum      | TOP-Nr. |
|------------------------------------------------|------------|---------|
| Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung           | 17.04.2018 |         |
| Umweltausschuss                                | 17.04.2018 |         |
| Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport) | 19.04.2018 | 5       |

### Betreff

4. Änderung des Flächennutzungsplans  
Sachlicher Teilplan Windenergie  
hier: Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss B3 beschließt,  
den Flächennutzungsplan in seinem sachlichen Teilabschnitt Windenergie zu ändern.

D o b r i n d t  
Technischer Beigeordneter

## **Sachverhalt**

### **1. Planbereich**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung im Jahr 2012 wurde die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Planbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

### **2. Rechtliche Vorgaben für die Ausweisung von Konzentrationszonen**

Im Jahr 1997 wurde eine eigenständige Privilegierung für Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich über die Ausweisung von Konzentrationszonen vorzunehmen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Windenergieanlagen sind außerhalb von dargestellten Konzentrationszonen unzulässig.

Aufgrund der rechtlichen Bindungswirkung (Ausschlusswirkung) fordert die aktuelle Rechtsprechung für die Auswahl der Flächen eine mehrere Schritte umfassende Prüfung (u.a. BVerwG 4C 15.01). Dabei ist auf eine zwingende Einhaltung der Prüfreihenfolge sowie das abschnittsweise Vorgehen zu achten:

#### **1. Ermittlung harter Tabuzonen:**

In einem ersten Schritt erfolgt die Ermittlung der so genannten harten Tabuzonen. Hierunter fallen alle Flächen, in denen Windenergieanlagen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe (z.B. Siedlungsbereich, hochrangige Schutzgebiete, Windhöflichkeit) nicht errichtet werden können. Diese Flächen sind der Abwägung entzogen.

#### **2. Festlegung weicher Tabuzonen:**

In einem nachfolgenden Schritt besteht die Möglichkeit weitere Flächen nach dem Planungswillen der Kommune auszuschließen. Die Auswahl der Flächen muss nach einheitlichen städtebaulichen Kriterien erfolgen. Die gewählten Kriterien sind in eine Abwägung einzustellen.

#### **3. Einzelfallbezogene Abwägung:**

Die nach der Standortauswahl verbleibenden Flächen sind in einem weiteren Schritt der planerischen Abwägung bezüglich der Windenergienutzung und weiteren Flächennutzungen zu unterziehen.

Der Nachweis der Bestandsaufnahme zur Flächenermittlung ist in einem schlüssigen Gesamtkonzept darzulegen.

#### **4. Kontrolle/ Rückkopplung:**

In einem letzten Schritt ist zu prüfen, ob durch die getroffene Flächenauswahl der Windenergienutzung substantiell Raum bleibt. Eine so genannte Verhinderungsplanung, die der Windenergie zu wenig Entwicklungspotential bietet, ist unzulässig.

Wird der Windenergienutzung in der getroffenen Flächenausweisung nicht substantiell Raum gegeben, ist eine Anpassung der weichen Tabukriterien und eine erneute Abwägung erforderlich.

### 3. Planungsanlass und -erfordernis

Bereits in den vorhergehenden Flächennutzungsplan (1974) wurde im Jahr 1998 eine erste Konzentrationsflächenplanung im Stadtgebiet aufgenommen. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde bei der Flächennutzungsplanneuaufstellung im Jahr 2012 eine Überarbeitung notwendig. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgte unter anderem unter der aus dem GEP abgeleiteten Zielsetzung des Landes NRW den Einsatz regenerativer Energieträger zu stärken. Gleichzeitig sollten solche Nutzungen jedoch an besonders konfliktarmen Standorten konzentriert werden.

Um eine Flächenauswahl treffen zu können wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung vom Büro Ökoplan ein Konzept (*Gesamtstädtisches Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel*) erarbeitet, dass als Grundlage für die spätere Darstellung der Konzentrationszonen diene. Auch in diesem Konzept wurde eine mehrstufige Systematik zur Ermittlung potentieller Konzentrationszonen angewandt. In einem ersten Schritt wurden Such- und Ausschlusskriterien formuliert, nach denen Ausschlussgebiete festgelegt wurden. Die verbleibenden Suchräume wurden anschließend einer standortbezogenen Prüfung unterzogen und hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewertet. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Flächen konnten so die zwei heute im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen dargestellten Flächen (nördlich von Becklem im Stadtteil Henrichenburg und im Bereich Westhofsches Feld in den Stadtteilen Schwerin/ Dingen) ermittelt werden.

Unter Rückgriff auf die eingangs dargestellten Kriterien der Flächenermittlung aus der Rechtsprechung des BVerwG zeigen sich jedoch für die durchgeführte Vorgehensweise erhebliche Mängel auf. Die Rechtsprechung zieht einen sehr eng begrenzten Rahmen dessen, welche Flächen als harte Tabuzonen ohne Abwägung von vorneherein ausgeschlossen werden dürfen. Rechtlich problematisch ist dabei z.B. die Einbeziehung von Abständen, die alleine aus Vorsorgegründen gewählt werden.

Bei der Ermittlung der Ausschlussgebiete zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanneuaufstellung fehlt eine dezidierte Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen. Daraus ergeben sich Abwägungsmängel, die ggf. zu einer Unwirksamkeit der bestehenden Konzentrationsflächen führen können, zumindest aber zu rechtlichen Unsicherheiten in der Anwendung der Konzentrationsflächen z.B. im Rahmen der Genehmigungsplanung führen. Die Flächennutzungsplanänderung und die damit verbundene Aufhebung der Konzentrationszonen dient dazu, rechtliche Bedenken auszuräumen.

Gleichzeitig hat sich bei der Ausnutzung der bestehenden Zonen gezeigt, dass die Restriktionen auch innerhalb der Zonen so gravierend sind, dass nur wenige Anlagen realisierbar sind. In der Zone in Becklem (15ha) konnte nur eine einzige Anlage errichtet werden. Innerhalb der Zone im Bereich Westhofsches Feld konnte die Ausnutzung der räumlichen Erweiterung durch eine Anlage nur in Verbindung mit dem Abbau einer Altanlage gestattet werden.

Insbesondere der notwendige Abstand des zwei- bis dreifachen der Höhe gegenüber Wohnhäusern führt dazu, dass eine Ansiedlung fast im gesamte Stadtgebiet ausgeschlossen ist. Das Ziel der Zonenbildung, Anlagen räumlich zu konzentrieren (Windpark) ist so nicht mehr erreichbar.

Deswegen wird die Planung neuer Zonen mit dem Ausschluss im übrigen Stadtgebiet überschlägig als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt. Auch angesichts der Ankündigung der Landesregierung zu einer Verschärfung des Windkrafterlasses, ist kein positives Ergebnis zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die bestehenden Zonen lediglich aufzuheben.

#### **4. Voraussichtliche Inhalte der Planung**

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die Konzentrationsflächen aufgehoben werden, die übrigen Darstellungen auf den Flächen bleiben unberührt.

#### **5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

Alle Windenergieanlagen (in NRW ab 10m Höhe) unterliegen eine Genehmigungspflicht. Anlagen bis 50m Gesamthöhe werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft, höhere Anlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach BImSchG (Kreis Recklinghausen).

Als privilegierte Anlagen sind Windenergieanlagen ohne Konzentrationsflächenplanung im gesamten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB allgemein zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Im Rahmen der Genehmigung sind eine Vielzahl an unterschiedlichen Rechtsbereichen zu prüfen, die eine Realisierung von Windenergieanlagen erschweren. Hierunter fallen neben der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit, z.B. Konflikte mit anderen Nutzungen (u.a. Abstand zum Siedlungsbereich und Einzelgehöften im Außenbereich), Rücksichtnahme auf angrenzende Nutzungen, Abstände nach Bauordnung, Belange des Landschafts- und Artenschutzes (u.a. Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG) und Belange des Immissionsschutzes (z.B. Einhaltung der TA Lärm). Aufgrund einer Vielzahl vorhandener Gebäude im Außenbereich ist eine Realisierbarkeit weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet sehr eingeschränkt und wenn überhaupt als Einzelanlage zulässig.

Für die im nördlichen Stadtgebiet dargestellte Konzentrationszone (nördlich von Becklem) wurde im Jahr 2015 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Hier wurde eine Windenergieanlage realisiert, weitere sind nicht zulässig. Eine wesentliche Veränderung der Anlage (z.B. Erhöhung) wäre hier aufgrund des Vorhabenbezugs des Bebauungsplans nicht möglich.

In der südlichen Konzentrationszone (Westhofsches Feld) befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen (zwei weitere außerhalb). Einen Bebauungsplan gibt es nicht. Aufgrund der umgebenden Waldflächen, der Nähe zur Wohnbebauung sowie der Lage zu Wohngebäuden und der Lärmbelastung ist eine Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen unwahrscheinlich.

Die bestehenden Zonen sind voll ausgeschöpft und erlauben keine zusätzlichen Anlagen. Durch die Aufhebung wird ermöglicht, dass ggf. durch kleinteilige Analyse auffindbare Einzelstandorte individuell entwickelt werden können. Im Anbetracht der hohen siedlungsstrukturellen Restriktionen ist die flächige Beeinträchtigung der Kulturlandschaft ausgeschlossen.

## 6. Kosten

Im Rahmen des Planverfahrens können Kosten für ggf. erforderliche Gutachten entstehen.

### Mitzeichnung

|                           |                           |                              |
|---------------------------|---------------------------|------------------------------|
| Wirtschafts-<br>förderung | EUV                       | Stadtentwicklung             |
| gez: Ratte<br>23.03.2018  | gez: Werner<br>26.03.2018 | gez: Oldengott<br>26.03.2018 |